

Richtlinie zur Förderung von Famulaturen und Hospitationen von Studierenden der Humanmedizin im Landkreis Oldenburg

(Beschluss des Kreistages vom 11.10.2022)

1. Zweck der Förderung der Hospitation / Famulatur / Blockpraktikum

Das Förderprogramm soll einen Anreiz für Medizinstudierende bieten, ihre Hospitationen oder Famulaturen zukünftig vermehrt im Landkreis Oldenburg zu absolvieren.

Die Förderung soll den finanziellen Mehraufwand für Fahrtkosten, Unterhalt und Lebensführung ausgleichen. Gleichzeitig können die Studierenden die vielfältigen Aufgaben und Betätigungsfelder, die der Landkreis den Medizinerinnen und Mediziner zu bieten hat, kennenlernen.

2. Förderhöhe und Förderdauer

Die Förderhöhe beträgt 250 Euro/Woche unter Annahme einer 5 Tage-Woche. Pro Studierenden kann für die gesamte Studiendauer eine max. Förderung von 1.500€ gewährt werden. Dies entspricht bei einer 5 Tage-Woche einer Förderdauer von maximal 6 Wochen.

Die Förderung kann sich auch auf mehrere Hospitationen verteilen.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird vom Landkreis Oldenburg auf Antrag vergeben. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Der Landkreis vergibt die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist Studierende/r der Humanmedizin an einer Universität in der Europäischen Union und möchte eine Famulatur, Blockpraktikum oder eine Hospitation im Landkreis Oldenburg absolvieren.
- Die Famulatur/das Blockpraktikum/die Hospitation liegt in der Zukunft (eine nachträgliche Förderung einer bereits absolvierten oder zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnene Famulatur, bzw. Hospitation ist nicht möglich).
- Gefördert werden sowohl Famulaturen/Blockpraktika/Hospitationen in der Hausarztpraxis, als auch in den Kliniken, im Gesundheitsamt, sowie in Facharztpraxen und MVZ innerhalb des Landkreises Oldenburg.
- Der/die Studierende ist bei keinem anderen Arbeitgeber eine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit eingegangen, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Oldenburg entgegensteht.
- Die Förderung kann auch mehrmalig in Anspruch genommen werden, d.h. sie kann mehrfach beantragt werden. Sie ist jedoch für die Dauer des Studiums auf eine Maximalförderung in Höhe von 1.500€ je Studierendem begrenzt.
- Ein Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien setzt die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Antrages auf dem dafür vorgesehenen Formular voraus.
- Nach Beendigung der Famulatur/des Blockpraktikums/der Hospitation ist dessen Durchführung von der Praxis/Klinik schriftlich zu bestätigen.

4. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden gewährt. Der Antrag ist beim Landkreis Oldenburg, Gesundheitsamt, zu stellen und findet sich als Download-Formular auf der Website des Landkreises Oldenburg:

(www.oldenburg-kreis.de/gesundheitundsoziales/gesundheitsregion).

Der Förderantrag soll i.d.R. mindestens 4 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.

5. Vergabe und Genehmigung

Über die Zuteilung der Förderung entscheidet der Landkreis Oldenburg.

Für den Fall, dass sich mehr Studierende für die Förderung bewerben, als Fördermittel zur Verfügung stehen, ist bei der Auswahl der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten schriftlichen Antrags beim Landkreis maßgebend.

Der Landkreis teilt den Antragstellern die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages auf finanzielle Förderung schriftlich mit.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung des Förderbetrages erfolgt im Überweisungsverfahren durch den Landkreis direkt an den berechtigten Famulanten/Praktikanten, bzw. die berechnigte FamulantIn/PraktikantIn. Die Bankverbindung ist auf dem Antrag anzugeben. Kontoinhaber/in ist der Antragsteller, bzw. die Antragstellerin.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die Famulanten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung eines Zeugnisses/einer Bestätigung durch die Praxis bzw. Klinik über die durchgeführte Famulatur / Hospitation.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.